

## Die Satzung

- §1 Name, Sitz
- §2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Organe
- §5 Vorstand
- §6 Vertretung, Aufgaben, Abstimmung
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Ablauf der Versammlung, Beschlüsse
- §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §10 Aufbringung der Vereinsmittel, Vereinsvermögen
- §11 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- §12 Geschäftsjahr
- §13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- §14 Gerichtsstand
- §15 Teilunwirksamkeit

### **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Werkstatt Solidarische Welt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
2. Gemeinnützigkeit:
  - 2.1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - 2.2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
  - 3.1. weltweite Solidaritätsarbeit zu leisten, indem er sich für die Menschenrechte, die gerechtere Verteilung der Lebenschancen und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt. Der Verein arbeitet eigenständig und unabhängig von politischen Parteien.
  - 3.2. die Öffentlichkeit über Probleme der Entwicklungsländer und die Zusammenhänge zwischen ihnen und den Industrienationen zu informieren und nach Schritten gegen bestehende Ungerechtigkeiten zu suchen. Dies geschieht durch die Unterhaltung eines Informationszentrums und die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

3.3. die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

3.4. Entwicklungsprojekte in Entwicklungsländern zu unterstützen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins "Werkstatt Solidarische Welt e.V." unterstützen und seinen Grundsätzen verbunden sind. Die Aufnahme in den Verein entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu. Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

### **§4 Organe**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich einer/-m Vorsitzenden, einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitglieder.

2. Seine Wahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Zur Abberufung des Vorstandes bedarf es eines mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§6 Vertretung, Aufgaben, Abstimmung**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB (also im Außenverhältnis vertretungsberechtigt) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter in Gemeinschaft. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass bei Rechtsgeschäften mit einem verpflichtenden Wert von über 1000,00 € ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt wird.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen des Vereins.

3. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich durch die/den Vorsitzende/-n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

### **§8 Ablauf der Versammlung, Beschlüsse**

1. Die/Der Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Beratung über Entlastung und Wahl des Vorstandes übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung zu diesen Punkten der Tagesordnung.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

3. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nach dieser Satzung nicht der Vorstand für die Erledigung zuständig ist.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes

b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes

c) die Wahl des Revisors

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Festsetzung der Mindestbeitragshöhe

f) der Beschluss über Anträge

g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

h) der Beschluss über Satzungsänderungen

### **§10 Vereinsvermögen**

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wobei die Höhe der Beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an "Misereor" und "Brot für die Welt". Das überlassene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§11 Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem gewählten Revisor oder einem Sachverständigen zu prüfen.

### **§12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§13 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des Inhalts mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu laden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich.

### **§14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Angelegenheiten des Vereins und für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Augsburg.

### **§15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen

*Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Nummer 1059 eingetragen.*